

 Bundesministerium  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.705.619

Wien, am 27. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 31. August 2022 unter der Nr. **12066/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Österreichische Spionagetechnologie im Einsatz der Republik?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Ist Ihnen persönlich die Firma DSIRF bekannt?*
- *Ist Ihnen persönlich die Software „Subzero“ ein Begriff?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 3:**

- *Gibt bzw. gab es in Ihrem Ministerium Kontakt mit dem Unternehmen DSIRF, seinen Muttergesellschaften, Vertreter\*innen oder Vermittler\*innen?*

Auf die Beantwortung der Fragen 9 bis 16 der Anfrage 8753/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper vom 25. November 2021 (8595/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden.

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

- *Gibt bzw. gab es in Ihrem Ministerium Überlegungen Geschäfte mit der Firma DSIRF oder seinen Muttergesellschaften einzugehen?*
  - a. *Falls ja: Sind diese eingegangen worden, bzw. ist es geplant, diese einzugehen?*
  - b. *Falls nein: Warum nicht?*
- *Wird die Spionagesoftware „Subzero“ im Geltungsbereich Ihres Ministeriums, in seinem Auftrag oder durch das Ministerium selbst bzw. eine nachgelagerte Dienststelle Ihres Ministeriums eingesetzt?*
  - a. *Falls ja: Von wem konkret wird die Software eingesetzt?*
  - b. *Falls ja: Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage geschieht der Einsatz der Software?*
  - c. *Falls ja: Wie hoch sind die Kosten und sind diese budgetiert?*
  - d. *Falls ja: Wie viele Personen können auf die Software selbst zugreifen?*
  - e. *Falls ja: Wie viele Personen werden mithilfe der Software überwacht und welche Daten werden abgegriffen?*
  - f. *Falls ja: Wie viele Personen können auf die abgegriffenen Daten zugreifen?*
  - g. *Falls ja: Seit wann ist die Software im Einsatz?*
  - h. *Falls nein: Können Sie einen Einsatz ausschließen?*
- *Ist geplant, die Spionagesoftware „Subzero“ zukünftig im Geltungsbereich Ihres Ministeriums, in seinem Auftrag oder durch das Ministerium selbst bzw. eine nachgelagerte Dienststelle Ihres Ministeriums einzusetzen?*
  - a. *Falls ja: Durch wen soll diese Software eingesetzt werden und aus welchem Grund?*
  - b. *Falls ja: Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage soll der Einsatz geschehen?*
  - c. *Falls ja: Wie hoch sind die Kosten und sind diese bereits budgetiert? Nennen Sie dazu bitte die konkreten Untergliederungen im Budget.*
  - d. *Falls ja: Wie viele Personen sollen dann auf die Software selbst zugreifen können?*
  - e. *Falls ja: Wie viele Personen werden mithilfe der Software überwacht werden und welche Daten sollen abgegriffen werden?*
  - f. *Falls ja: Wie viele Personen werden auf die abgegriffenen Daten zugreifen können und wer werden diese Personen sein?*
  - g. *Falls ja: Ab wann wird die Software im Einsatz sein?*
  - h. *Falls nein: Können Sie einen zukünftigen Einsatz ausschließen?*

Nein, ebenso ist ein künftiger Einsatz ausgeschlossen.

**Zur Frage 7:**

- *Halten Sie den Einsatz eines Staats- oder Bundestrojaners, oder einer Art von Software, die man darunter gemeinhin versteht, für die Bekämpfung von Kriminalität für notwendig?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 8:**

- *Gibt es Pläne zum Einsatz einer derartigen Software?*
  - a. *Falls ja: Wie soll sich der Einsatz dieser Software gestalten, nachdem der Verfassungsgerichtshof zu dem Schluss kam, dass der Einsatz derartiger Lösungen nicht verfassungskonform ist? Sind dazu Gesetzesänderungen geplant?*

Nein. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis (G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18) vom 11. Dezember 2019 die §§ 134 Z 3a und 135a der Strafprozessordnung 1975, BGBI. Nr. 631/1975, idF BGBI. I Nr. 27/2018 als verfassungswidrig aufgehoben. Die aufgehobenen Bestimmungen betrafen die verdeckte Überwachung verschlüsselter Nachrichten durch Installation eines Programms auf einem Computersystem sowie die Ermächtigung, zum Zweck der Installation dieses Überwachungsprogramms in Räumlichkeiten einzudringen, Behältnisse zu durchsuchen und spezifische Sicherheitsvorkehrungen zu überwinden.

Die Prüfung der Schaffung einer verfassungskonformen Regelung zur Überwachung unter anderem für verschlüsselte Nachrichten unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs ist im Regierungsprogramm vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung im Jahr 2019 die Leitlinien für die Ausgestaltung einer neuen Regelung vorgegeben.

**Zu den Fragen 9, 12 bis 16:**

- *Wurden Schritte zur Ausforschung der Verbindungen der Firma DSIRF mit dem flüchtigen Jan Marsalek oder im Hinblick auf die aufrechten Russlandsanktionen eingeleitet?*
- *Können Sie ausschließen, dass die Software „Subzero“ gegen staatliche Institutionen in Österreich eingesetzt wurde?*

- *Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, oder werden Sie setzen, die Daten der Österreicher\*innen gegen den Einsatz von „Subzero“ und ähnlichen Staatstrojanern durch österreichische Behörden zu schützen?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die bisher in Österreich durch Überwachung von „Subzero“ betroffenen Unternehmen gegen Angriffe mit dieser Software zu schützen?*
- *Können Sie ausschließen, dass „Subzero“ erfolgreich gegen Ihr Ministerium eingesetzt wurde?*
- *Ist Ihnen bekannt, welche Länder die Software „Subzero“ nutzen?*
  - a. *Falls nein: Haben Sie dazu Auskunft vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft erbeten, nachdem es sich um ein Dual-Use-Gut handelt, deren Ausfuhr genehmigungs- bzw. mitteilungspflichtig wäre? Wie wurde diese Auskunft beantwortet?*
  - b. *Falls ja: Welche sind das?*

Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von einer weitergehenden inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *Gibt es derzeit eine rechtlich zulässige Methode für den Fernzugriff auf die Kommunikationsinhalte von verschlüsselten Messengern wie WhatsApp?*
- *Wäre eine Überwachung verschlüsselter Nachrichten gemäß§ 134 Z 3a StPO zulässig?*
  - a. *Falls ja, welche technischen Maßnahmen wären dafür geeignet?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Gerhard Karner



